

satorischen Rahmen für die Schaffung und den Ausbau von Kontakten auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet bilden und den Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage öffnen.

Der Moskauer Vertrag hat vor aller Öffentlichkeit gezeigt — und die Genfer November-Konferenz hat es bestätigt —, daß es nicht möglich ist, über Deutschland verbindlich zu verhandeln, ohne die Deutsche Demokratische Republik zu beteiligen. Verhandlungen und Vereinbarungen über Deutschland können von den vier Mächten nur noch mit den beiden deutschen Staaten geführt und abgeschlossen werden. Den vier Mächten fällt dabei die vorrangige Aufgabe zu, ein System kollektiver Sicherheit in Europa unter Beteiligung beider deutscher Staaten aufzubauen — das ist ihr Hauptbeitrag zur deutschen Wiedervereinigung. Die Annäherung und den Zusammenschluß im Rahmen eines solchen Sicherheitssystems herbeizuführen — das ist Sache des deutschen Volkes selbst.

Die Sowjetunion hat aus der Tatsache, daß zwei deutsche Staaten bestehen, die Schlußfolgerung gezogen, zu beiden Staaten offizielle Beziehungen zu unterhalten, zur Deutschen Demokratischen Republik freundschaftlicher und zur Bundesrepublik sachlich-korrekturer Natur, wobei es an der Bundesrepublik liegt, diese Beziehungen auszubauen — die Bereitschaft der Sowjetunion dazu steht außer Zweifel. Es mehrten sich die Stimmen, die von den Westmächten die Aufnahme normaler Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik fordern. Niemand versteht, warum die Westmächte nicht die Deutsche Demokratische Republik anerkennen, aber jeder versteht sehr gut, daß ein solcher Akt die Ost-West-Spannung erheblich mildern würde und damit zur Annäherung der beiden deutschen Staaten beitragen könnte. Unser souveräner, demokratischer und friedliebender Staat kann nicht mehr wegdiskutiert werden. Unsere Republik ist vollberechtigtes Mitglied der weltweiten Staaten- und Völkergemeinschaft — daran ist weder mit einer Ausschlussklausel noch mit Drohungen etwas zu ändern. Eine diplomatische Anerkennung durch andere Staaten bedeutet nur noch die nachträg-

liche Bestätigung der Deutschen Demokratischen Republik als Völkerrechtssubjekt.

Der Moskauer Vertrag ist ein Aufruf an das ganze deutsche Volk. Er stellt jeden Deutschen vor diese Frage: Welchen Weg soll das deutsche Volk gehen, den imperialistischen Weg, der zu den Pariser Verträgen führte und einen neuen aggressiven Militärstaat in Deutschland entstehen läßt, oder den demokratischen Weg, der zu einem friedliebenden Deutschland in einem befriedeten Europa führt? Die Antwort: Die überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes will den demokratischen Weg gehen.

Worüber in Moskau zwischen unserer Regierung und der Sowjetregierung verhandelt wurde — die Vertiefung der Beziehungen zwischen dem deutschen Volk und den Völkern der Sowjetunion — muß zur Grundlage der Beziehungen eines wiedervereinigten Deutschlands zur Sowjetunion werden. Konflikte zwischen unseren Völkern, das lehrt überzeugend die Geschichte, haben beiden Völkern und damit ganz Europa nur Schaden zugefügt; wenn aber beide Völker in Frieden und Freundschaft miteinander leben, ist zugleich der Frieden in Europa gesichert.

Die Deutsche Demokratische Republik ist, wie Walter Ulbricht in der Volkskammer am 7. September 1955 feststellte, „der rechtmäßige deutsche Staat, dessen Politik die Zukunft Deutschlands verkörpert“. In unserer Republik manifestiert sich das Gesetz des historischen Fortschritts in der Entwicklung Deutschlands zu einem demokratischen und friedliebenden Staat. Darum ist es im nationalen Interesse des deutschen Volkes notwendig, die Arbeiter-und-Bauern-Macht unseres Staates zu stärken und die Politik konsequent weiterzuführen.

Es kommt ferner darauf an, daß Westdeutschland aus den Pariser Verträgen herausgelöst und die Macht des Militarismus gebrochen wird, daß eine Annäherung zwischen den werktätigen Menschen beider Teile Deutschlands herbeigeführt und ein gesamtdeutscher Standpunkt zur Schaffung eines friedliebenden und demokratischen Deutschlands erarbeitet wird. Diesem Ziel müssen die Anstrengungen aller deutschen Patrioten in Ost und West dienen.

Aus der Praxis — für die Praxis

Erfaßt § 15 Abs. 4 VO zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten auch Krankheitsverdächtige

Das Bezirksgericht Schwerin hat in seinem in NJ 1955 S. 576 veröffentlichten Beschluß die Auffassung vertreten, daß der Begriff „Kranker“ im Sinne des § 15 Abs. 4 der VO vom 11. Dezember 1947 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (ZVOB1. 1948 S. 45) sämtliche nach §§ 13, 14 dieser VO in einer Krankenanstalt aufgenommenen oder untergebrachten Personen umfasse. Danach müßten Kranke und auch Krankheitsverdächtige im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 15 Abs. 3 nach § 15 Abs. 4 der VO bestraft werden.

Eine derartige Auffassung über die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Kranker“, das sich auf das Subjekt des Verbrechens bezieht, steht mit dem Prinzip der Gesetzlichkeit der Bestrafung in der Deutschen Demokratischen Republik im Widerspruch. Dieses Prinzip hat seine gesetzliche Grundlage in Art. 135 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in § 2 Abs. 1 StGB. Insbesondere würde eine Ausdehnung der Strafbestimmung auf solche Personen, die lediglich im Verdacht einer Geschlechtskrankheit stehen, bei denen sich jedoch dieser Verdacht nicht bestätigt, die Forderung nach der gesetzlichen Bestimmtheit des Verbrechens verletzen.

Als Kranker im Sinne des § 15 Abs. 4 der VO kann nur eine Person angesehen werden, die an einer Geschlechtskrankheit leidet. Deshalb ist es für eine Bestrafung nach diesem Tatbestand erforderlich, daß die Erkrankung objektiv nachgewiesen wird. Mit der zulässigen Auslegung eines Strafgesetzes läßt sich die entgegenstehende Auffassung des Bezirksgerichts

Schwerin nicht vereinbaren, da danach das Tatbestandsmerkmal „Kranker“ allgemein alle Krankheitsverdächtigen und damit praktisch sowohl Kranke, als auch Nicht-Kranke, sofern nur bei ihnen der Verdacht einer Erkrankung besteht, betraf.

Die angeführte Strafbestimmung stellt daher an die Erforschung der objektiven Wahrheit verhältnismäßig weitgehende Anforderungen. Dieser Tatbestand kann nur Anwendung finden, wenn nachgewiesen ist, daß der Täter in Kenntnis seiner Erkrankung die unter Strafe gestellte Handlung ausgeführt hat.

Es ist im übrigen nicht einzusehen, warum das Bezirksgericht Schwerin in dieser fehlerhaften Weise der Auffassung des Staatsanwalts des Kreises gefolgt ist. Nach § 2 Abs. 1 Buchst. b der VO ist derjenige, der weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer Geschlechtskrankheit leidet oder mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt worden sein kann, verpflichtet, sich in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus zu unterziehen. Diese Voraussetzungen haben — davon kann jedenfalls ausgegangen werden — in dem vorliegenden Falle, in dem das Bezirksgericht Schwerin entschieden hat, Vorgelegen. Indem die Beschuldigte unberechtigt das Krankenhaus verlassen hat, in das sie wegen Verdachts einer Geschlechtskrankheit eingeliefert worden war, hat sie ihre Verpflichtung, sich einer stationären Behandlung zu unterziehen, verletzt und ist demgemäß nach § 5 der VO strafrechtlich verantwortlich.

Dr. HANS HINDERER,
Institut für Strafrecht
der Deutschen Akademie für Staats-
und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“